

Verbesserung der Personal-Service-Agenturen (PSA)

hier: Vorschläge des Bundesverbandes Zeitarbeit (BZA)

08.09.2003

Problem: Die Personal-Service-Agenturen (PSA) als „Herzstück“ der Hartz-Reformen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Arbeitsuchende massenhaft in Beschäftigung bringen, und zwar zunächst als sozialversicherte Mitarbeiter bei den PSA und dann nach vermittlungsorientierter Arbeitnehmerüberlassung als Stammmitarbeiter des bisherigen Entleihbetriebs (Klebeeffekt). Diese erwünschten Wirkungen der PSA treten wegen struktureller Mängel (§ 37 c SGB III) nicht bzw. in nicht nennenswertem Umfang ein. Dies hat im Wesentlichen folgende Ursachen:

- Die von den Arbeitsämtern den PSA zur Verfügung gestellten Mitarbeiter beschränken sich nicht auf besondere Problemgruppen des Arbeitsmarktes, sondern sind im Rahmen des beabsichtigten Zielgruppenmixes auch „marktgängige“ Arbeitsuchende. Dies führt besonders hinsichtlich der marktgängigen Arbeitsuchenden zu Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen in der Zeitarbeit.
- Es findet vielfach lediglich eine Verschiebung aus der nicht subventionierten Zeitarbeit in subventionierte Zeitarbeit (PSA) statt, ohne dass zusätzliche Arbeitsmarkteffekte erzielt werden. Entleihbetriebe fordern weniger Mitarbeiter über konventionelle Zeitarbeit an, sondern die meist preisgünstigeren PSA-Mitarbeiter. Da für diese Mitarbeiter teils BA-subventionierte Überlassungshonorare angesetzt werden, besteht bei den Entleihbetrieben regelmäßig kein Interesse an der Übernahme der Mitarbeiter, sondern am Einsatz neuer, preisgünstiger PSA-Mitarbeiter.
- Das durchgeführte Vergabeverfahren hat nicht genügend die Zeitarbeitunternehmen als „Profis der Nation“ berücksichtigt. Vielmehr sind PSA an Betreiber vergeben worden, denen es teils an notwendiger Kenntnis der örtlichen Arbeitsmarktgegebenheit fehlt, die keine lokalen bzw. regionalen Vertriebsstrukturen haben und die ihren Vermittlungsauftrag weitgehend dem PSA-Mitarbeiter selbst überantworten (Übergabe von Kopien aus dem Branchenbuch Gelbe Seiten

mit dem Auftrag, die dort genannten Arbeitgeber selbst zu kontaktieren und - ohne Präsenz eines PSA-Mitarbeiters – dort Bewerbungsgespräche zu führen).

Lösung: Da die genannten Mängel strukturell bedingt sind, schlägt der Bundesverband Zeitarbeit vor, weitere PSA nur auf der Grundlage eines neu gefassten § 37 c SGB III zu installieren bzw. Vertragsverlängerungen mit bestehenden PSA vorzunehmen. Träger der PSA können entsprechend dem Hartz-Konzept alle Unternehmen mit Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG sein, die sich gegenüber dem Arbeitsamt verpflichten, die im Rahmen der PSA vom Arbeitsamt zugewiesenen Mitarbeiter vermittlungsorientiert an Entleihbetriebe zu überlassen. Die Arbeitsämter wählen für die PSA ausschließlich Mitarbeiter mit Vermittlungshemmnissen aus und stellen deren Bewerbungsdaten den regional ansässigen Zeitarbeitsunternehmen unter einer besonderen Homepage zur Verfügung (Bewerberpool). Entsprechend der Höhe des Vermittlungerschwernisses wird je Mitarbeiter ein Förderbeitrag (PSA-Zuschuss) angegeben sowie die Höhe einer Vermittlungsprämie für den Fall der erfolgreichen Vermittlung an den Einsatzbetrieb (PSA-Prämie). Der PSA-Zuschuss ist entsprechend dem Zeitverlauf degressiv festzusetzen, ebenso wie die Vermittlungsprämie sinkt, je später der Mitarbeiter in eine neue Stelle vermittelt wird. Das Arbeitsamt und der PSA-Betrieb vereinbaren Qualitätskriterien für die vermittlungsorientierte Zeitarbeit und können im Falle deren Nichteinhaltung die Fortsetzung des PSA-Betriebes untersagen.

Gesetzesvorschlag: § 37 c SGB III wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personal-Service-Agenturen sind erlaubt tätige Verleihunternehmen, die Arbeitslose zum Zwecke der vermittlungsorientierten Arbeitnehmerüberlassung beschäftigen.

(2) Die Agenturen für Arbeit schlagen den Personal-Service-Agenturen Bewerber vor, die für eine vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen.

(3) Die Beschäftigung von Personen mit Vermittlungshemmnissen in einer Personal-Service-Agentur kann durch pauschale, degressiv zu gestaltende Zuschüsse gefördert werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Vermittlungshemmnissen. Die Förderung besteht aus einem PSA-Zuschuss und einer Vermittlungsprämie.

(4) Die Personal-Service-Agenturen verpflichten sich, den Beschäftigten in verleihfreien Zeiten Integrationsunterstützung und in diesem Zusammenhang sinnvolle Kurzzeit-Qualifizierung oder Trainings anzubieten. Die Agenturen für Arbeit überwachen die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 1. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können die Agenturen für Arbeit den Unternehmen die weitere Teilhabe an der PSA untersagen.“

Der Gesetzesvorschlag erfolgt in Abstimmung und mit Unterstützung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA).